

Änderung des Flächennutzungsplanes durch Deckblatt Nr. 12 „SO Solarpark Lammerbach“

Stadt Viechtach
Landkreis Regen
Regierungsbezirk Niederbayern

Genehmigungsfassung vom 02.09.2022

Bearbeitung:

Landschaftsarchitektin

Dorothea Haas

Dipl.-Ing. + Dipl. Geol.

Emanuel-Schikaneder-Str. 19

94234 Viechtach

09942 90 40 97

Haas.Dorothea@t-online.de

INGENIEURBÜRO WIESER

Dipl.-Ing.(FH) Stefan Wieser

Schulstraße 16

D-94262 Kollnburg

09942 59 15

info@htsp-wieser.de

Inhalt

1.	Anlass und Ziel der Flächennutzungsplanänderung	4
1.1	Anlass der Änderung	4
1.2	Städtebauliches Ziel der Planung	4
1.3	Planungsvorgaben	7
1.3.1	Ziele der Bauleitplanung	7
1.3.2	LEP Bayern (Stand: 01.01.2020)	7
1.3.3	Regionalplan Donau-Wald (Stand: 13.04.2019)	8
1.3.4	Landschaftsrahmenplan zum Regionalplan Donau-Wald (Stand: 13.04.2019)	8
1.3.5	Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald vom 17.01.2006	9
1.3.6	Verordnungen, Leitfaden und Merkblätter	10
2.	Beschreibung des Planungsgebietes	11
2.1	Geographische Lage und Verkehrsanbindung	11
2.2	Wasserversorgung	11
2.3	Abwasserbeseitigung	11
2.4	Niederschlagswasserbeseitigung	11
2.5	Einspeisung	11
2.6	Städtebauliche Auswirkungen der Planung	12
3.	Umweltbericht	14
3.1	Einleitung	14
3.1.1	Rechtliche Grundlagen	14
3.1.2	Abgrenzung und Beschreibung des Plangebietes	14
3.1.3	Inhalt und Ziele der Änderung des Flächennutzungsplanes	14
3.1.4	Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihrer Berücksichtigung	15
3.2	Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung	17
3.2.1	Schutzgut Mensch	17
3.2.2	Schutzgut Tiere und Pflanzen	21
3.2.3	Schutzgut Boden	23
3.2.4	Schutzgut Wasser	23
3.2.5	Schutzgut Klima	24
3.2.6	Schutzgut Landschaftsbild	24
3.2.7	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	25
3.2.8	Wechselwirkungen	25
3.2.9	Zusammenfassung der Bewertungsergebnisse	25
3.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	25
3.4	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	26
3.5	Alternative Planungsmöglichkeiten	27

3.6	Beschreibung der Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken	38
3.7	Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)	38
3.8	Allgemein verständliche Zusammenfassung	39

ANHANG

Flächennutzungsplan-Ausschnitt Lammerbach	40
Flächennutzungsplanänderung „SO Solarpark Lammerbach“, Deckblatt Nr. 12	41
Verfahrensvermerke	42

1. Anlass und Ziel der Flächennutzungsplanänderung

1.1 Anlass der Änderung

Die Stadt Viechtach hat am 07.10.2019 beschlossen, den Flächennutzungsplan mit Deckblatt Nr. 12 zu ändern.

Der Geltungsbereich mit einer Größe von ca. 1,8 ha umfasst die Flurnummer 2024 der Gemarkung Blossersberg.

Die Fläche des Geltungsbereiches ist im derzeit rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Viechtach als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt.

Die Fläche soll nun als „Sondergebiet für die Nutzung von Solarenergie“ gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO ausgewiesen werden, um die Voraussetzungen zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zu schaffen. Parallel zur Flächennutzungsplanänderung soll der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan „SO Solarpark Lammerbach“ aufgestellt werden.

Bauherr ist Josef Pledl, Schädlerstraße 17, Viechtach.

1.2 Städtebauliches Ziel der Planung

Ziel des Flächennutzungsplanes ist es, eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung zu gewährleisten, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln.

Die Stadt Viechtach ist nicht nur ein bedeutender Tourismusort im Bayerischen Wald sondern auch Standort einer mittelständischen, energieintensiven Industrie. Nur 14.9% des Strombedarfs in Viechtach werden aktuell vor Ort regenerativ erzeugt. Mit der Ausweisung von Sondergebieten für Freiflächen-PV-Anlagen soll dieser Anteil mittelfristig deutlich gesteigert werden.

Der Standort liegt im Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald.

Gemäß „Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik - Freiflächenanlagen“ (LfU 2014) des Bayerischen Landesamt für Umwelt handelt es sich somit um einen „eingeschränkt geeigneten Standort“.

Grundsätzlich geeignete Vorrangflächen entlang von Autobahnen; Bahnstrecken (Gotteszell-Viechtach nicht geeignet) und Konversionsflächen (bereits realisiert) sind in Viechtach nicht gegeben.

Die Flächen innerhalb und außerhalb des Landschaftsschutzgebietes Bayerischer Wald sind im Raum Viechtach kein grundsätzliches Entscheidungskriterium. Landschaftlich

sensible Bereiche mit Fernwirkung liegen teilweise großflächig nicht im LSG, andererseits liegt z.B. der OT Lammerbach vollständig innerhalb des LSG, obwohl er sich von vergleichbaren Ortsteilen außerhalb des LSG nicht wesentlich unterscheidet.

Es muss also eine Differenzierung erfolgen in realisierbare (= möglicherweise unter bestimmten Voraussetzungen geeignete) Standorte und ungeeignete Standorte.

Die Stadt Viechtach hat deshalb in einer „Standortanalyse PV-Freiflächenanlagen im Stadtgebiet Viechtach“ (Entwurf vom 01.06.2021 – s. Anlage) potentielle Standorte gemäß Kriterienkatalog des Praxis-Leitfadens vergleichend untersucht.

Geeignete Standorte wurden in 2 Abschichtungsschritten untersucht:

1. Als grundsätzlich geeignet gelten Standorte im Siedlungsbereich (ohne Grünflächen):

- Siedlungsbrachen
- Altlastflächen
- Lärmschutzeinrichtungen

Diese Kategorie ist in Viechtach nicht vorhanden. Baulücken in erschlossenen Baugebieten sind ausschließlich für die geplante Nutzung GI, GE, MI oder WA reserviert.

2. Als grundsätzlich geeignet im Außenbereich gelten Flächen ohne besondere ästhetische Funktion (z.B. LSG):

- Räumlicher Zusammenhang mit größeren Gewerbegebieten
- Brachliegende, ehemals bebaute Flächen im Außenbereich
- Versiegelte Konversionsflächen aus wirtschaftlicher und militärischer Nutzung
- Abfalldeponien und Altlastflächen
- Pufferzonen entlang großer Verkehrsstrassen, Lärmschutzeinrichtungen
- Sonstige durch Infrastruktureinrichtungen veränderte Landschaftsausschnitte, z.B. Hochspannungstrasse
- Flächen ohne besondere landschaftliche Eigenart wie Acker oder Grünflächen

Es konnten in keiner Kategorie geeignete Standorte nachgewiesen werden.

Der Leitfaden ordnet Standorte neben Wohn- und Mischgebieten nicht in die Kategorien „geeignet – eingeschränkt geeignet – ungeeignet“ ein. Die Beurteilung ist nur im städtebaulichen Gesamtzusammenhang möglich. Grundsätzlich ausgeschlossen werden festgesetzte Grünflächen. Der Immissionsschutz (potentielle Blendwirkung) schließt Standorte in geringerer oder gleicher Höhenlage wie Wohnhäuser häufig aus. Ein Blendgutachten ist deshalb in der Regel erforderlich.

Obwohl es sich bei einem SO „PV-Freiflächenanlagen“ gem. § 11 Abs. 2 BauNVO um Bauflächen handelt, gilt deshalb das Anbindegebot nicht.

Standorte für PV-Freiflächenanlagen können in Viechtach nur auf eingeschränkt geeigneten Flächen ausgewiesen werden.

Als eingeschränkt geeignet gelten folgende Flächen nach Abwägung:

- Landschaftsschutzgebiete + Naturparke
- Landschaftliche Vorbehaltsgebiete gem. Regionalplan

- Kulturhistorisch- und geomorphologisch bedeutsam, insbesondere Hanglagen und denkmalgeschützte Objekte
- Gebiete von besonderer landschaftlicher Schönheit und Eigenart
- Gebiete im Nahbereich von Aussichtspunkten
- Extensives Grünland
- Erholungsgebiete

Flächen, die mindestens 1 ha groß sind und die technischen Voraussetzungen für PV-Freiflächenanlagen bieten, und als geeignet oder eingeschränkt geeignet gelten, wurden in der Standortanalyse nach folgenden Kriterien verglichen:

Bewertungskriterium	Trifft zu	Trifft teilweise zu	Trifft nicht zu
Nicht einsehbare Flächen ohne Fernwirkung	2 Punkte	1 Punkte	0 Punkte
Flache Hänge, optimal exponiert	2 Punkte	1 Punkt	0 Punkte
Flächen ohne Erholungs- touristische Nutzung	2 Punkte	1 Punkt	0 Punkte
nicht angrenzend an Bachtäler / Gewässer	2 Punkte	1 Punkt	0 Punkte
nicht angrenzend an Biotope	2 Punkte	1 Punkt	0 Punkte
Kein Moorboden (Ersatzkriterium für Bodenzahl)	2 Punkte	1 Punkt	0 Punkte
Flächen ohne Blickbeziehungen zu Kulturdenkmälern	2 Punkte	1 Punkt	0 Punkte
Flächen ohne Blickbeziehungen zu NSG, FFH-Gebieten	2 Punkte	1 Punkt	0 Punkte
Flächen ohne Blickbeziehung zu historischer Kulturlandschaft	2 Punkte	1 Punkt	0 Punkte

Flächen mit 16 bis 18 Punkten wurden als sehr gut geeignet gestuft.

Der Standort in Lammerbach fällt in die Kategorie der sehr gut geeigneten Standorte (17 von 18 Punkten).

Im gegenständlichen Verfahren wird im Umweltbericht der Standort Lammerbach nach zusätzlichen Kriterien und mit höherer Gewichtung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild mit den 5 Standorten außerhalb des LSG vergleichend bewertet. Der Standort im Lammerbach verbleibt in der Kategorie der sehr gut geeigneten Standorte mit 23 von 24 erreichbaren Punkten.

Im anschließend aufzustellenden Bebauungsplan wird Baurecht ausschließlich für die Photovoltaikanlage geschaffen. Die Nutzung ist befristet auf die mögliche Funktions- und Betriebszeit (25-30 Jahre), danach wird das Grundstück wieder der Landwirtschaft zur Verfügung gestellt. Der Rückbau nach Betriebsende wird privatrechtlich vereinbart und im Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 2 mit Festlegung der Folgenutzung festgesetzt.

1.3 Planungsvorgaben

1.3.1 Ziele der Bauleitplanung

Die Ziele des Umweltschutzes definiert BauGB §1 (6) 7.:

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen:

7. die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere (im gegebenen Planungsfall):

- a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,
- c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
- d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
- e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,
- f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,

....

Ein gem. „Leitfaden zur Umweltprüfung in der Bauleitplanung“ erstellter Umweltbericht muss sowohl auf Flächennutzungs- als auch auf Bebauungsplanebene die naturschutz- und immissionsschutzrechtliche Beurteilung gem. dieser Kriterien darlegen.

Die wirtschaftlichen Voraussetzungen für PV-Freiflächenanlagen gibt der Energie-Atlas-Bayern vor.

Der bayerische „Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ des LfU gibt umfassend den Kriterienkatalog für die Beurteilung von geeigneten, eingeschränkt geeigneten und nicht geeigneten Standorten vor.

1.3.2 LEP Bayern (Stand: 01.01.2020)

1.3 Klimawandel

1.3.1 Klimaschutz

(G) Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch

- ...

- die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien ...

6.2 Erneuerbare Energien

6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien (Z) Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen.

...

6.2.3 Photovoltaik

- (G) In den Regionalplänen können Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen festgelegt werden.
- (G) Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden.

1.3.3 Regionalplan Donau-Wald (Stand: 13.04.2019)

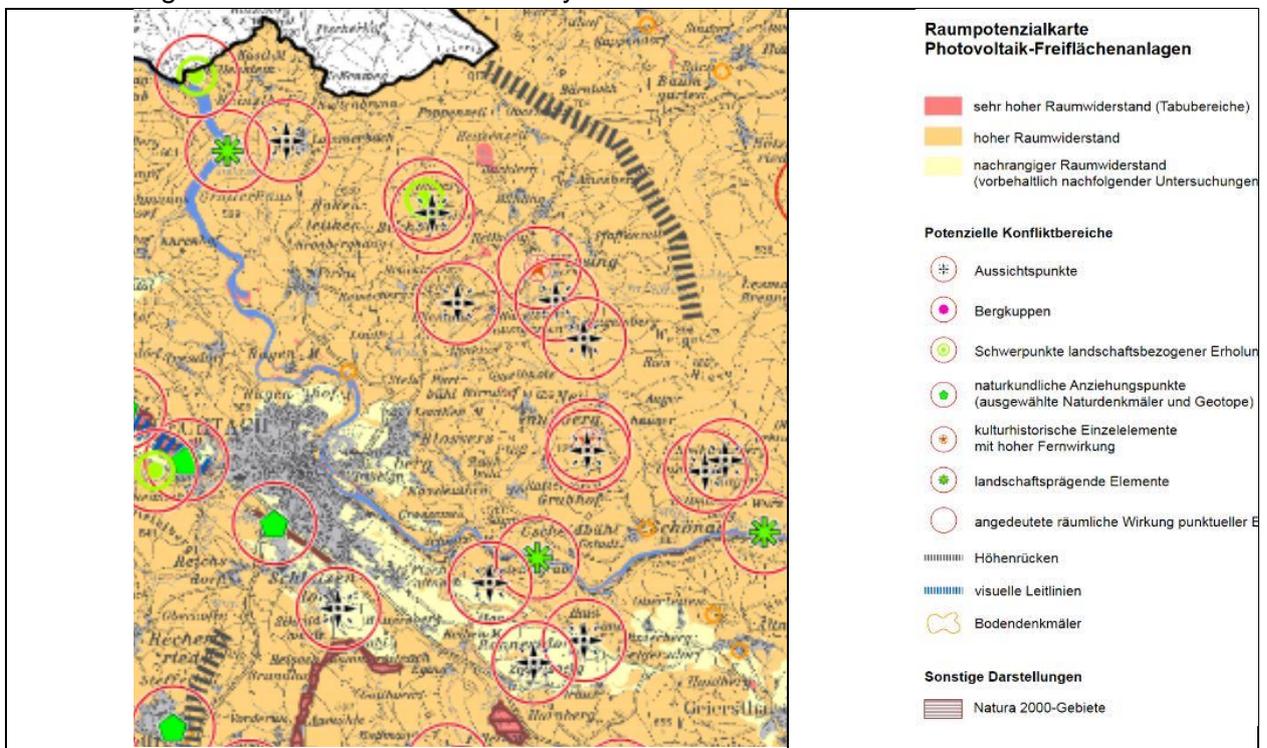
B III - Energie

1 Allgemeines

- (G) Zur Sicherung einer wirtschaftlichen, sicheren, klima- und umweltfreundlichen Energieversorgung soll in der Region eine nach Energieträgern diversifizierte Energieversorgung angestrebt und auf einen sparsamen und rationellen Umgang mit Energie hingewirkt werden.
 Die in der Region vorhandenen Potenziale für erneuerbare Energieträger sollen erschlossen werden, soweit dies mit anderen fachlichen Belangen vereinbar ist.
 Förderung von PV-Freiflächenanlagen in benachteiligten Gebieten.

1.3.4 Landschaftsrahmenplan zum Regionalplan Donau-Wald (Stand: 13.04.2019)

Der *Fachbeitrag Natur und Landschaft zum Landschaftsrahmenplan – Karte 4.2: Raumpotentialkarte Photovoltaik-Freiflächenanlagen* (Maßstab i.O. 1:100.000) die Bewertungskriterien für die Standortanalyse vor:



Unabhängig von der konkreten Grenze des Landschaftsschutzgebietes gilt im Bayerischen Wald ein hoher Raumwiderstand.

Der Regionalplan schließt aber die Anlage von PV-Freiflächenanlagen im überwiegend als LSG ausgewiesenen Bayerischen Wald nicht wegen dieses Kriteriums aus.

1.3.5 Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald vom 17.01.2006

§ 3 **Schutzzweck**

Zweck der Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes ist es,

1. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu erhalten und dauerhaft zu verbessern, insbesondere
 - erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu verhindern
 - den Wald wegen seiner besonderen Bedeutung für den Naturhaushalt zu schützen
 - die heimischen Tier- und Pflanzenarten sowie ihre Lebensgemeinschaften und Lebensräume zu schützen.
2. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des für den Bayerischen Wald typischen Landschaftsbildes zu bewahren,
3. eingetretene Schäden zu beheben oder auszugleichen.

Im LSG sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern..., dazu gehören insbesondere genehmigungspflichtige bauliche Anlagen, Zäune, das Verlegen von Leitungen und das Einschränken des Zutritts zur freien Landschaft.

Bei jeder Anlage im LSG muss eine Herausnahme nach Antrag und Begründung über den Kreistag erfolgen.

Die Herausnahme aus dem LSG wurde 2022 vollzogen.

1.3.6 Verordnungen, Leitfaden und Merkblätter

Die jährliche Höchstgrenze für Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Bayern auf Ackerflächen in benachteiligten Gebieten wurde zum 1. Juli 2020 von 70 auf 200 Anlagen erhöht. Mit der Erhöhung auf 200 Anlagen reagierte Bayern auf das 2020 und 2021 erhöhte bundesweite Ausschreibungsvolumen für Photovoltaik.

Seit dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) 2017 sind Photovoltaik-Freiflächenanlagen mit einer Nennleistung über 750 kW und bis maximal 10 MW auf Acker- und Grünlandflächen in sogenannten "landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten" förderfähig. Um die Förderung nach EEG zu erhalten, müssen die PV-Projekte erfolgreich an den EEG-Ausschreibungen der Bundesnetzagentur teilnehmen.

Mit der „Verordnung über Gebote für Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ vom 07.03.2017 können PV-Freiflächenanlage auf Äckern und Grünland in benachteiligten Gebieten Bayerns an den EEG-Ausschreibungen der Bundesnetzagentur teilnehmen. Die Verordnung wurde erlassen, weil das Flächenpotential auf Konversionsflächen und im 110-m-Streifen an Autobahnen in Bayern nahezu ausgeschöpft ist.

Der „Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik - Freiflächenanlagen“ (LfU 2014) des Bayerischen Landesamt für Umwelt definiert die Kriterien für die Standortwahl.

LfU-Merkblatt Nr. 1.2/9: Planung und Errichtung von Freiflächen- Photovoltaikanlagen in Trinkwasserschutzgebieten (Stand: Januar 2013) – hier nicht relevant

„Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen - Stand 10.12.2021“

Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr in Abstimmung mit den Bayerischen Staatsministerien für Wissenschaft und Kunst, für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, für Umwelt und Verbraucherschutz sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Stand 10.12.2021:

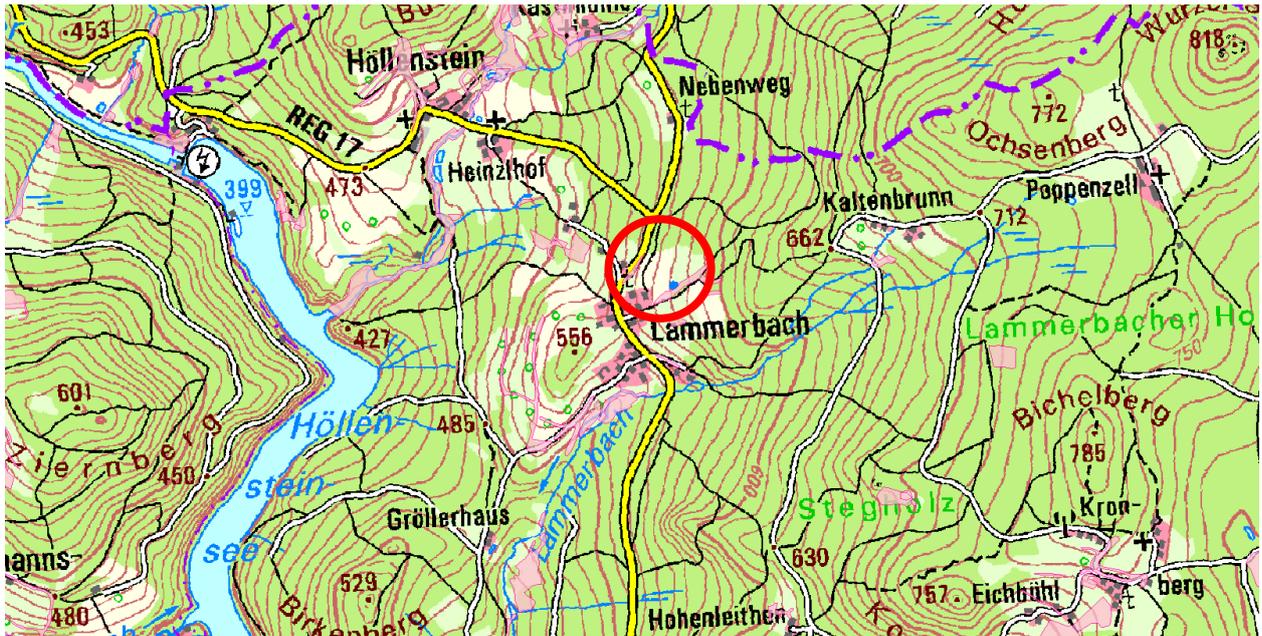
Da die bauliche Nutzung durch PV-Freiflächenanlagen von einer Bebauung mit Gebäuden (einschl. deren Erschließung) deutlich abweicht, werden für die Bewältigung der Eingriffsregelung bei PV-Freiflächenanlagen spezifische Hinweise gegeben. Diese gelten ausschließlich für Bauleitplanverfahren zu PV-Freiflächenanlagen.

Bei Einhaltung grundsätzlicher Vermeidungsmaßnahmen sowie Festsetzung von ökologischen Gestaltungs- und Pflegemaßnahmen sowie Einbindung in die Landschaft entfällt der Ausgleich bei PV-Anlagen auf Acker und Intensivgrünland.

2. Beschreibung des Planungsgebietes

2.1 Geographische Lage und Verkehrsanbindung

Der Standort liegt nördlich oberhalb des Ortsteils Lammerbach der Stadt Viechtach. Die verkehrliche Anbindung erfolgt über die Staatsstraße 2139. Für die bestehende Zufahrt zu den land- und forstwirtschaftlichen Flächen muss beim Straßenbauamt eine Sondernutzungserlaubnis beantragt werden.



2.2 Wasserversorgung

Entfällt.

Die Löschwasserversorgung ist über die städtische Wasserversorgung des OT Lammerbach und Hydranten gesichert.

2.3 Abwasserbeseitigung

Entfällt.

2.4 Niederschlagswasserbeseitigung

Entfällt.

2.5 Einspeisung

Der genaue Einspeisepunkt wird in Absprache mit der E.ON Bayern festgelegt.

2.6 Städtebauliche Auswirkungen der Planung

Der Vorhabensbereich liegt im Außenbereich ohne unmittelbare Siedlungsanbindung am Rand eines bestehenden land- und forstwirtschaftlichen Betriebshofes. Die Erschließung erfolgt über einen vorhandenen Feldweg, der außerhalb des Ortes an die Staatsstraße angebunden ist.

Die nächstgelegene Bebauung (Ortsteil Lammerbach) liegt ca. 50 m entfernt im Süden. Der Ortsteil wird durch das geplante Sondergebiet aufgrund des Abstands nicht in seinem Bestand oder seiner Entwicklung beeinträchtigt.

Die geplante PV-Freiflächenanlage soll auf den betrieblichen Ackerflächen errichtet werden. Die Flächen des Betriebes und der PV-Anlage sollen weiterhin landwirtschaftlich als Schafweide bewirtschaftet werden. Der Ackerstatus bleibt erhalten, nach einem Abbau der Anlage kann die Fläche wieder als Acker bewirtschaftet werden.

Durch die vorhandenen Hecken und Waldflächen und die Lage oberhalb des Ortes ist die Anlage weder von der Staatsstraße noch vom Ort aus einsehbar.

Störungen von gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnissen durch Blendwirkungen können aufgrund der Lage über dem Niveau der Staatsstraße und des Ortsteiles ausgeschlossen werden.

Elektromagnetische Felder entstehen wegen dem Anschluss an ein Gleichspannungsnetz nicht.

Das Vorhabensgebiet ist nicht für die Erholungsnutzung durch Rad- und Wanderwege erschlossen.

An der ausreichenden Versorgung der Bevölkerung mit Grün- und Freiflächen ändert sich aufgrund der geringen Dimension der geplanten Anlage und dem sehr hohen Grün- und Freiflächenanteil im Gemeindegebiet nichts.

Boden- und Baudenkmäler sind im Ortsteil Lammerbach nicht vorhanden.

Durch die Vereinbarung einer Rückbauverpflichtung wird der in Anspruch genommene Ackerboden nicht dauerhaft der Landwirtschaft entzogen. Mit der geplanten Anlage wird die Versorgung mit erneuerbaren Energien im Stadtgebiet Viechtach / in der Region verbessert.

Bei Einhaltung grundsätzlicher Vermeidungsmaßnahmen sowie Festsetzung von ökologischen Gestaltungs- und Pflegemaßnahmen sowie Einbindung in die Landschaft entfällt der Ausgleich bei PV-Anlagen auf Acker und Intensivgrünland. Gegebenenfalls erforderliche Ausgleichsflächen können im unmittelbaren Umgriff auf Bebauungsplanebene ausgewiesen werden. Eine ausführliche Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen der Bauleitplanung auf umweltrelevante Schutzgüter erfolgt im Umweltbericht.

Die Gesamtkosten der Maßnahme werden durch den Maßnahmenträger und –betreiber getragen. Für die Stadt Viechtach entstehen durch dieses Sondergebiet keinerlei Folgekosten. Zwischen Stadt und Maßnahmenträger wird eine Maßnahmenvereinbarung (Durchführungsvertrag) getroffen, der auch die Rückbauvereinbarung nach Betriebsende und die Folgenutzung als landwirtschaftliche Fläche regelt.

3. Umweltbericht

3.1 Einleitung

3.1.1 Rechtliche Grundlagen

Mit der Änderung des Baugesetzbuches vom 20.07.2004 wurden die europa-rechtlichen Vorgaben zur Umweltprüfung im Bereich der Bauleitplanung umgesetzt.

Nach § 2 (4) Baugesetzbuch (BauGB) ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen eine Umweltprüfung durchzuführen. Ein Verzicht auf die Umweltprüfung ist nur bei vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB und bei beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB (Innenentwicklung) möglich.

In § 1a BauGB wird die Eingriffsregelung in das Bauleitplanverfahren integriert. Aufgrund der gleichzeitigen Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt die Eingriffsermittlung im Rahmen des Umweltberichtes zum Bebauungsplan.

3.1.2 Abgrenzung und Beschreibung des Plangebietes

Die vom Deckblatt Nr. 12 betroffene Fläche (ca. 1,5 ha) befindet sich östlich der Staatsstraße 2139 und nördlich oberhalb des Ortsteils Lammerbach. Die Anlage wird auf einem flachen Westhang in einer Höhenlage von 560 m ü. NN oberhalb der Streusiedlung Lammerbach errichtet. Entlang der Staatsstraße erstreckt sich eine teilweise biotopkartierte, artenreiche Hecke. Südlich grenzt auf städtischem Grund eine biotopkartierte Baumhecke an. Die Ostgrenze des Flurstücks verläuft auf einem Ranken, der nur locker mit Gehölzen bestanden ist. Der nördliche Teil des Flurstücks wird als Wald genutzt. Die Fläche selbst wurde bis 2019 als Maisacker genutzt und liegt seit 2020 brach bzw. wurde vom Jagdpächter ein Wildacker eingesät.

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Viechtach ist das Gebiet als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen.

Die Fläche des geplanten Solarparks liegt im LSG Bayerischer Wald.

3.1.3 Inhalt und Ziele der Änderung des Flächennutzungsplanes

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes von „Fläche für die Landwirtschaft“ in ein „Sondergebiet für die Nutzung von Solarenergie“ sollen die Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage im Rahmen einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung geschaffen werden.

Auf Flächennutzungsplanebene wird die gesamte Ackerfläche als SO ausgewiesen, um auf Entwurfsebene die Anlage optimieren zu können.

3.1.4 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihrer Berücksichtigung

Die Ziele des Umweltschutzes definiert §1, Art. 7 BauGB:

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen:

7. die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere (im gegebenen Planungsfall):
 - a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt.
 - c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
 - f) die Nutzung erneuerbarer Energien ...

Der „Leitfaden zur Umweltprüfung in der Bauleitplanung“ und der „Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ wurden für die Erstellung des Umweltberichtes herangezogen. In diesen Umweltbericht wurde die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung integriert.

Die naturschutzrechtliche Beurteilung erfolgt gem. § 1a BauGB. Die Vorgehensweise orientiert sich an den „Hinweisen zur Behandlung großflächiger Photovoltaikanlagen im Außenbereich“ des Staatsministeriums des Innern vom 19.11.2009.

LEP Bayern vom 01.01.2020:

1.3 Klimawandel

1.3.1 Klimaschutz

(G) Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch

- ...
- die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien ...

6.2 Erneuerbare Energien

6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien (Z) Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen.

...

6.2.3 Photovoltaik

(G) In den Regionalplänen können Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen festgelegt werden.

(G) Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden.

Regionalplan Donau-Wald, Stand 13.04.2019:

B III - Energie

1 Allgemeines

(G) Zur Sicherung einer wirtschaftlichen, sicheren, klima- und umweltfreundlichen Energieversorgung soll in der Region eine nach Energieträgern diversifizierte Energieversorgung angestrebt und auf einen sparsamen und rationellen Umgang mit Energie hingewirkt werden.

Die in der Region vorhandenen Potenziale für erneuerbare Energieträger sollen erschlossen werden, soweit dies mit anderen fachlichen Belangen vereinbar ist.

In der Karte „Freiraumsicherung“ des Regionalplan Donau-Wald ist nachrichtlich das Landschaftsschutzgebiet „Bayerischer Wald“ gekennzeichnet. Ziel ist die Eigenart des Landschaftsbildes und charakteristische Landschaftselemente zu erhalten.

„Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen - Stand 10.12.2021“

Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr in Abstimmung mit den Bayerischen Staatsministerien für Wissenschaft und Kunst, für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, für Umwelt und Verbraucherschutz sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Stand 10.12.2021:

Da die bauliche Nutzung durch PV-Freiflächenanlagen von einer Bebauung mit Gebäuden (einschl. deren Erschließung) deutlich abweicht, werden für die Bewältigung der Eingriffsregelung bei PV-Freiflächenanlagen spezifische Hinweise gegeben. Diese gelten ausschließlich für Bauleitplanverfahren zu PV-Freiflächenanlagen.

Bei Einhaltung grundsätzlicher Vermeidungsmaßnahmen sowie Festsetzung von ökologischen Gestaltungs- und Pflegemaßnahmen sowie Einbindung in die Landschaft entfällt der Ausgleich bei PV-Anlagen auf Acker und Intensivgrünland.

3.2 Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgt verbal argumentativ. Dabei werden drei Einstufungen unterschieden: geringe, mittlere und hohe Erheblichkeit.

3.2.1 Schutzgut Mensch

Die Fläche liegt nördlich des Ortsteils Lammerbach im Osten und der Staatsstraße Viechtach – Bad Kötzing, wodurch gewisse Vorbelastungen durch Lärm und Immissionen gegeben sind.

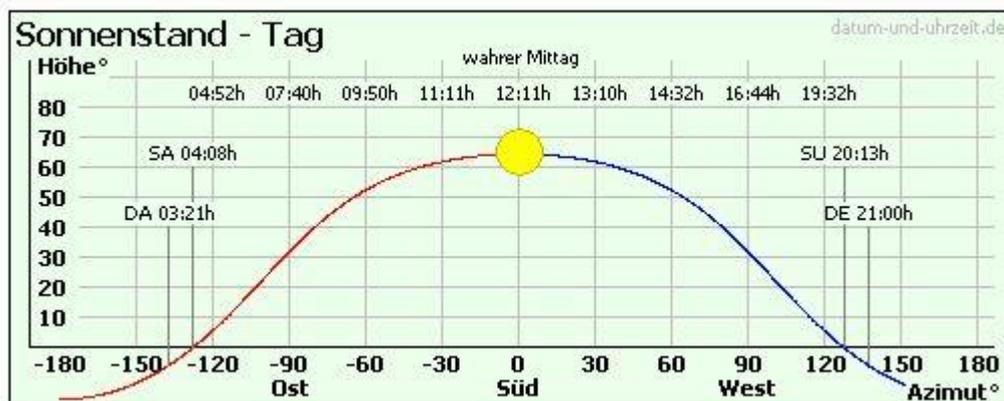
Die Zufahrt zum Flurstück ist über einen privaten Feldweg vorhanden. Wanderwege berühren die Fläche nicht.

Der OT Lammerbach grenzt unmittelbar an. Lammerbach ist eine landwirtschaftliche Streusiedlung. Die geplante PV-Anlage liegt oberhalb des Ortsteiles. Während der Bauphase ergeben sich Lärm- und Abgasbelastungen durch an- und abfahrende LKW, welche allerdings wegen der unmittelbaren Anbindung an die Staatsstraße in ca. 250 m Entfernung vom Ortsteil nicht ins Gewicht fallen.

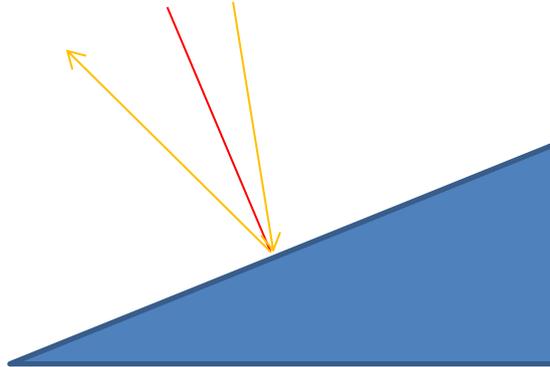
PV-Freiflächenanlagen haben einen Neigungswinkel von 30°– 35°. Die Anlage in Lammerbach wird exakt nach Süden ausgerichtet.

Aktueller Standard sind schwarze oder dunkelblaue monokristalline PV-Module mit einer maximalen Reflexion von 10%. Dennoch kann auch diese geringe Reflexion zu einer Blendwirkung führen.

Für den 21.06. gilt für Viechtach folgender Sonnenstandsverlauf:



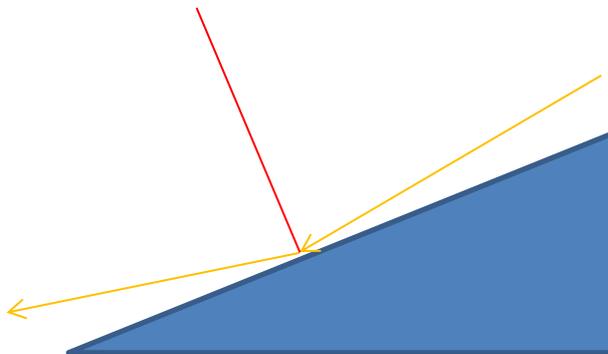
Der Jahreshöchststand der Sonne hat einen Einfallswinkel von 64.35° .



	30° Modul-Neigung	35° Modul-Neigung
Sonnenhöchststand	64°	64°
Winkel der Spiegelungsebene, senkrecht auf PV-Modul	60°	55°
Minimaler Abstrahlwinkel der reflektierten Strahlen	56°	46°

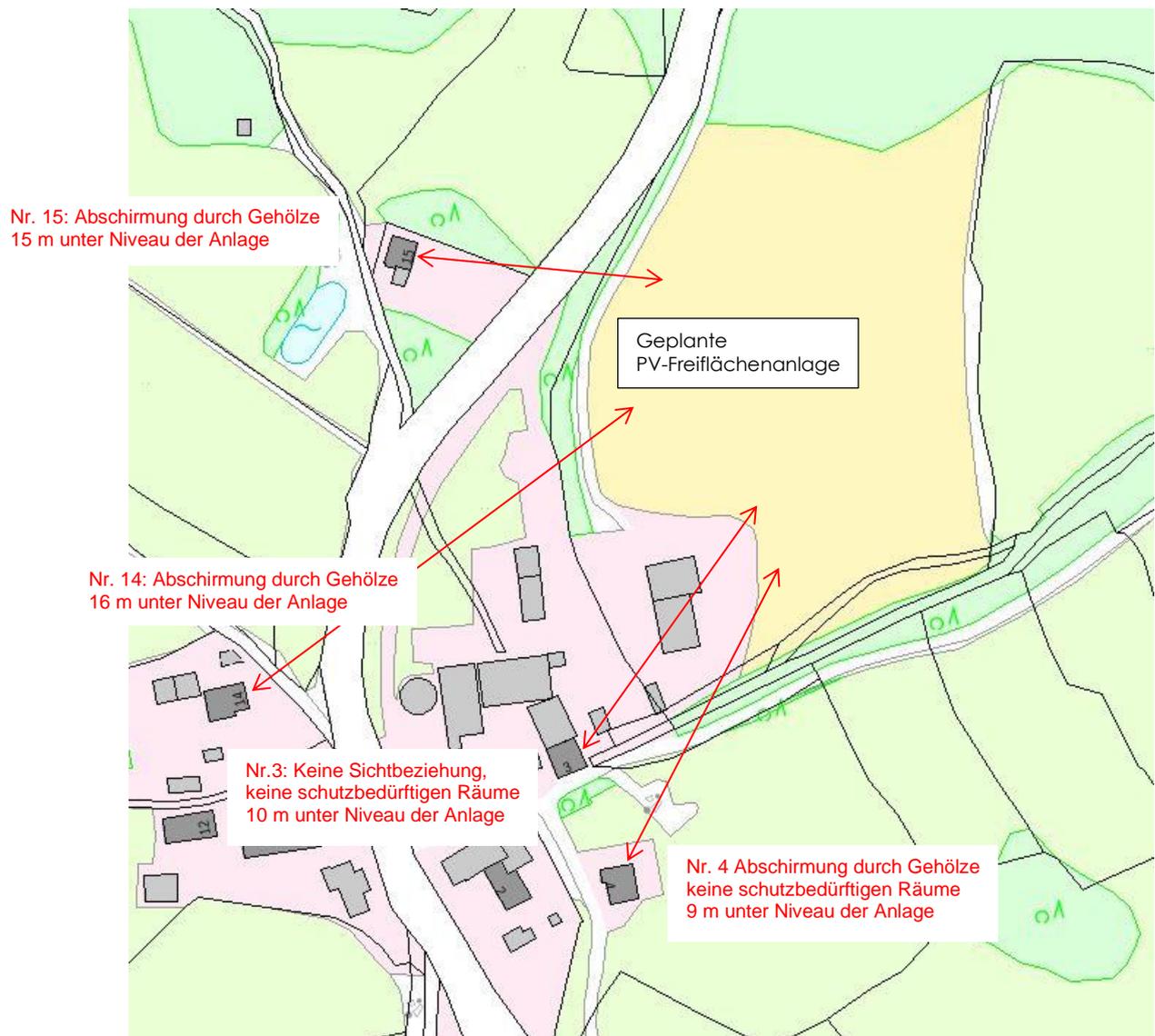
Ergebnis: Die Reflexion erfolgt auch dann nach oben, wenn der Sonnenhöchststand höher als die Spiegelungsebene ist.

Zu einer horizontalen oder nach unten gerichteten Reflexion könnte es kommen, wenn die Einstrahlung morgens oder abends von hinten / oben auf die Module trifft.



Dazu müsste der Sonnenstand morgens / abends höher als $30^\circ/35^\circ$ sein. Dieser Fall tritt in Viechtach nicht ein, der Sonnenstand beträgt aus Himmelsrichtung Ost / West (vor 6:11 Uhr bzw. nach 18:11 Uhr MEZ) auch am längsten Tag maximal 27° .

Nach dem Prüfverfahren des Bayerischen Landesamtes für Umwelt sind Immissionsorte Wohngebäude, deren Fenster von Wohn- und Schlafräumen, Balkon oder Terrasse mit Sichtverbindung und / oder in gleicher Höhe mit den Modulen liegen. Dabei geht es vor allem um den Einwirkungsbereich südlich, südwestlich und PV-Freiflächenanlage mit weniger als 200 m Abstand, die über dem Geländeniveau der randlichen Solarmodule liegen.



Blendwirkungen können aufgrund der Lage oberhalb des Ortes und der vorhandenen vollständigen Eingrünung ausgeschlossen werden. Die Wechselrichterhäuser haben einen großen Abstand zu bestehenden Gebäuden. Zur Staatsstraße ST 2139 besteht keinerlei Sichtbeziehung.

Die Anlage ist nach § 4 Bundesimmissionsschutzgesetz nicht genehmigungspflichtig. Durch die Baumaßnahme werden keine Wegeverbindungen beeinträchtigt.



Es ist insgesamt von geringen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch auszugehen.

3.2.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen



Die Bestandsaufnahme erfolgte am 21. August 2020.

Die Änderung der bestehenden Ackerfläche (ehemaliger Maisacker) in ein Sondergebiet für Photovoltaikanlagen führt zur Entwicklung von Grünland als Lebensraum für Tiere und Pflanzen.

Im Westen und Süden grenzt die Fläche an das Biotop 6843-0047-001 (Heckensystem an westexponiertem Hang an Hohlwegen und auf Steinriegeln). Der Gehölzbestand an der Westseite erstreckt sich über die gesamte Länge der Flurstücksgrenze. Mit Ausnahme einer Eiche und eines Bergahorns ist der Bestand eine dichte Strauchhecke mit Kirsche, Birke Zitterpappel, Weide, Erle, Schwarzem Holunder, Hasel und Schlehe. Die Krautschicht wird dominiert von Stickstoffzeigern wie Himbeere und Brennnessel. Die Hecke an der südlichen Grundstücksgrenze ist als Baumhecke anzusprechen mit Eiche, Zitterpappel, Kirsche, Bergahorn, Apfel, Weide und Hasel. In der Krautschicht dominieren Brombeeren.

Der Ranken / Lesesteinwall auf der Westgrenze ist nur mit einzelnen Bäumen wie Bergahorn, Vogelbeere und Strauchrosen bewachsen. Im Grünland oberhalb wurden entlang der Grenze Streuobstbäume gepflanzt (Nachbar).

Am südlichen Rand des Kiefern-Fichtenbestandes ist ein Waldmantel nur ansatzweise vorhanden mit Hainbuche, Birke, jungem Bergahorn, Hasel und Schlehe.

Der Acker liegt 2020 erstmals brach, Teile wurden vom Jagdpächter mit einer Wildäsungsmischung angesät. Die Segetalflora ist artenarm, wird dominiert von Ampfer, Melden und Wildem Lattich. Die Brache nutzen insbesondere Rehe.

Während der Bauphase sind potentielle Beeinträchtigungen der Tierwelt durch Vertreibungseffekte möglich. Aufgrund der kurzen Bauzeit von 1-2 Monaten wird diese Belastung als nicht erheblich eingestuft, da die Tiere auf benachbarte Grundstücke ausweichen können. Die Bodenabstände der umschließenden Zäune von mindestens 10 cm ermöglichen die spätere Nutzung der Anlage durch das Niederwild.

Die Eingrünung der Sondergebietsfläche ist bereits bei der aktuellen Nutzung vollständig vorhanden.

Die Auswirkungen sind als gering einzustufen.

3.2.3 Schutzgut Boden

Das Planungsgebiet ist der geologischen Raumeinheit „Vorderer Bayerischer Wald“ zuzuordnen. Der Untergrund besteht laut Geologischer Karte des Bayerischen Waldes 1:25.000 aus diatektischem Gneis. Aus dem sandig-grusigen Verwitterungsmaterial hat sich eine skelettführende Braunerde entwickelt. Durch die intensive Ackernutzung ist der Boden erheblich beansprucht. Bodenschichtenwasser ist nicht vorhanden.

Die Fläche in der Gem. Blossersberg Fl. 2024 ist als Ackerfläche hinterlegt und weist nach Bodenschätzung eine Bodenzahl von 50 und eine Ackerzahl von 41 auf.

Die Modultische werden mit Schraubfundamenten gesetzt, wodurch eine Versiegelung des Bodens mit Betonfundamenten vermieden wird. Eine Überbauung von Boden erfolgt ggf. nur im Bereich von Wechselrichterhäusern, die unmittelbar am vorhandenen geschotterten Weg liegen. Geländemodellierungen finden nicht statt.

Der zuvor als gedüngter Acker genutzte Boden kann sich 25 – 30 Jahre lang regenerieren und steht anschließend der landwirtschaftlichen Nutzung wieder zur Verfügung. Durch die Extensivierung der Nutzung im Planungsgebiet und die damit verbundene Einstellung von Düngung und Pestizideinsatz erfährt die Fläche eine verminderte Bodenbelastung und eine Förderung der Bodenfruchtbarkeit.

Die Auswirkungen werden als positiv eingestuft.

3.2.4 Schutzgut Wasser

Die Fläche liegt im Einzugsgebiet aber außerhalb des Talraumes des südlich verlaufenden Lammerbaches. Es ist nicht mit Bodenschichtenwasser zu rechnen.

Die Umwandlung von Acker in extensive Grünlandnutzung verringert die chemische Grundwasserbelastung.

Eine Versiegelung von Flächen findet nur in geringem Umfang statt. Anfallendes Oberflächenwasser verbleibt in der Fläche und wird nicht abgeleitet. Der Oberflächenabfluss bei Starkregenereignissen wird durch die Umwandlung von Acker in Extensivgrünland reduziert.

Brauchwasser wird nicht benötigt, Schmutzwasser wird nicht entstehen.

Quellen im Bereich Lammerbach wurden aufgelassen und werden nicht mehr genutzt. Lammerbach wird aktuell an die städtische Wasserversorgung angeschlossen.

Es ist somit mit positiven Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu rechnen.

3.2.5 Schutzgut Klima

Die landwirtschaftlich genutzte Ackerfläche hat aufgrund ihrer Insellage zwischen Wald und OT Lammerbach keine Bedeutung für die Kaltluftproduktion. Das gesamte Umfeld im Außenbereich und ist nicht durch Überwärmung belastet. Die leicht verringerte Kaltluftproduktion einer mit Solarmodulen bestandenen Fläche im Vergleich zu einer landwirtschaftlichen Fläche zieht nur Veränderungen in sehr geringem Maße nach sich.

Durch die Lage am Hang weit oberhalb des Tals des Schwarzen Regen liegt das Gebiet außerhalb der Luftaustauschbahn.

Die Auswirkungen auf das Lokalklima durch die geplanten Maßnahmen sind zu vernachlässigen.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Klima sind somit als gering einzustufen.

3.2.6 Schutzgut Landschaftsbild

Der Geltungsbereich liegt in der naturräumlichen Haupteinheit „Oberpfälzer- und Bayerischer Wald“ in der Untereinheit „Regensenke“.

Die geplante, 1,5 ha große Photovoltaikanlage liegt im Ortsteil Lammerbach sowohl in einem 110m-Streifen von der Staatsstraße 2139 Viechtach - Bad Kötzting als auch mit direkter Ortsanbindung.

Die Fläche liegt im LSG Bayerischer Wald.

Die Fläche liegt an einem Westhang oberhalb des OT Lammerbach. Nördlich grenzt Wald an. Die Gehölzbestände am westlichen und südlichen Rand des Flurstücks sind als Biotop 6843-0047-001 (Heckensystem an westexponiertem Hang an Hohlwegen und auf Steinriegeln) kartiert und bleiben vollständig erhalten.

Die Fläche selbst kann von keinem angrenzenden Punkt vollständig eingesehen werden. Sie wurde bis 2019 als Maisacker genutzt. Es besteht keine Sichtbeziehung zu benachbarten Siedlungen und zur Staatsstraße. Das Flurstück ist bereits jetzt vollständig und dicht eingegrünt. Die Anlage besitzt durch die nicht exponierte Lage auf dem nur gering geneigten Gelände keine Fernwirkung.

Wanderwege berühren die Fläche nicht.

Die geplante Photovoltaikanlage wird dem Landschaftsbild ein weiteres anthropogenes, in diesem Fall technisches Element hinzufügen. Es bestehen Vorbelastungen durch die angrenzende Staatsstraße.

Gemäß „Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ Kap. 3.2 „Kriterien für die Standortwahl ...“ ist der Standort im Außenbereich entlang der Verkehrsstrasse und auf Acker als geeignet einzustufen. Die Landschaftsschutzgebietsverordnung enthält kein generelles Bauverbot.

Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind als gering einzustufen.

Die Stadt Viechtach hat beim Kreistag die Herausnahme aus dem Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald beantragt, die Herausnahme wurde zwischenzeitlich vollzogen.

3.2.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Im Planungsgebiet sind keine Bodendenkmäler und auch keine denkmalgeschützten Gebäudekomplexe mit Ensemblewirkung ausgewiesen.

Die Auswirkungen der geplanten Bebauung auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter sind als gering einzustufen.

3.2.8 Wechselwirkungen

Im Untersuchungsraum sind keine Wechselwirkungen bekannt.

3.2.9 Zusammenfassung der Bewertungsergebnisse

Schutzgut	Auswirkungen
Mensch	gering
Tiere und Pflanzen	gering
Boden	positiv
Wasser	positiv
Klima und Luft	gering
Landschaft	gering
Kultur- und Sachgüter	gering

3.3 **Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung**

Ohne die Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes würde auf der Fläche in den nächsten Jahren weiterhin intensive landwirtschaftliche Nutzung betrieben werden. Die negativen Auswirkungen auf den Naturhaushalt (Grundwasser, Tiere und Pflanzen) wären in diesem Fall etwas höher einzustufen.

3.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich werden im Umweltbericht zum Bebauungsplan abgehandelt.

Das Rundschreiben „Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen - Stand 10.12.2021“ - Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr in Abstimmung mit den Bayerischen Staatsministerien für Wissenschaft und Kunst, für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, für Umwelt und Verbraucherschutz sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Stand 10.12.2021 definiert die Vermeidung von Beeinträchtigungen des Naturhaushalts:

Grundsätzliche Vermeidungsmaßnahmen

- Standortwahl unter Beachtung der Standorteignung
- Keine Überplanung naturschutzfachlich wertvoller Bereiche
- 15 cm Abstand des Zauns zum Boden bzw. anderweitige Zäunungen, durch die dieselbe Durchlässigkeit für Klein- und Mittelsäuger etc. gewährleistet werden kann
- Fachgerechter Umgang mit Boden gemäß den bodenschutzgesetzlichen Vorgaben

Vermeidung durch ökologische Gestaltungs- und Pflegemaßnahmen:

- Grundflächenzahl (= GRZ = Maß der baulichen Nutzung) $\leq 0,5$
- zwischen den Modulreihen mind. 3 m breite besonnte Streifen
- Modulabstand zum Boden mind. 0,8 m
- Begrünung der Anlagenfläche unter Verwendung von Saatgut aus gebietseigenen Arten bzw. lokal gewonnenen Mähgut
- keine Düngung, kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln
- 1 bis 2- schürige Mahd mit Entfernung des Mähguts oder standortangepasste Beweidung
- kein Mulchen

Bei Einhaltung dieser Maßgaben und Umsetzung der genannten Maßnahmen kann, wenn der Ausgangszustand der Anlagenfläche gemäß Biotopwertliste als „intensiv genutzter Acker“ (BNT A11 gemäß Biotopwertliste) und/oder „intensiv genutztes Grünland“ (BNT G11 gemäß Biotopwertliste) einzuordnen ist, davon ausgegangen werden, dass i.d.R. keine erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts verbleiben. In diesen Fällen entsteht kein Ausgleichsbedarf.

Am Standort Lammerbach können die Voraussetzungen erfüllt werden.

Die Standortwahl wird im gegenständlichen Verfahren in einem umfassenden Bewertungsverfahren (s. folgendes Kap. 3.5) erneut überprüft.

Alle weiteren Bedingungen werden im Bebauungsplan festgesetzt.

3.5 Alternative Planungsmöglichkeiten

Die Stadt Viechtach hat in der „Standortanalyse PV-Freiflächenanlagen im Stadtgebiet Viechtach“ (Entwurf vom 01.06.2021 – s. Anlage) potentielle Standorte gemäß Kriterienkatalog des Praxis-Leitfadens vergleichend untersucht.

Die nachfolgende Betrachtung von möglichen Planungsalternativen stützt sich größtenteils auf die Untersuchungen und Erkenntnisse der Standortanalyse. Die vorhabensrelevanten Aussagen werden zusammengefasst, ergänzt und Schlüsse für die vorliegende Planung daraus gezogen.

Der Standort liegt im Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald. Gemäß „Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik - Freiflächenanlagen“ (LfU 2014) des Bayerischen Landesamts für Umwelt handelt es sich somit um einen „eingeschränkt geeigneten Standort“.

Grundsätzlich geeignete Vorrangflächen entlang von Autobahnen; Bahnstrecken (Gotteszell-Viechtach nicht geeignet) und Konversionsflächen (bereits realisiert) sind in Viechtach nicht gegeben.

Die Flächen innerhalb und außerhalb des Landschaftsschutzgebietes Bayerischer Wald sind im Raum Viechtach kein grundsätzliches Entscheidungskriterium. Landschaftlich sensible Bereiche mit Fernwirkung liegen teilweise großflächig nicht im LSG, andererseits liegt z.B. der OT Lammerbach vollständig innerhalb des LSG, obwohl er sich von vergleichbaren Ortsteilen außerhalb des LSG nicht wesentlich unterscheidet.

Es wurde in realisierbare (= möglicherweise unter bestimmten Voraussetzungen geeignete) Standorte und ungeeignete Standorte differenziert.

Die Stadt Viechtach hat deshalb in einer „Standortanalyse PV-Freiflächenanlagen im Stadtgebiet Viechtach“ (Entwurf vom 01.06.2021 – s. Anlage) potentielle Standorte gemäß Kriterienkatalog des Praxis-Leitfadens vergleichend untersucht.

Geeignete Standorte wurden in 2 Abschichtungsschritten untersucht:

1. Grundsätzlich geeignet gelten Standorte im Siedlungsbereich (ohne Grünflächen):

- Siedlungsbrachen
- Altlastflächen
- Lärmschutzeinrichtungen

Diese Kategorie ist in Viechtach nicht vorhanden. Baulücken in erschlossenen Baugebieten sind ausschließlich für die geplante Nutzung GI, GE, MI oder WA reserviert.

2. Als grundsätzlich geeignet im Außenbereich gelten Flächen ohne besondere ästhetische Funktion (z.B. LSG):

- Räumlicher Zusammenhang mit größeren Gewerbegebieten
- Brachliegende, ehemals bebaute Flächen im Außenbereich
- Versiegelte Konversionsflächen aus wirtschaftlicher und militärischer Nutzung

- Abfalldeponien und Altlastflächen
 - Pufferzonen entlang großer Verkehrsstrassen, Lärmschutzeinrichtungen
 - Sonstige durch Infrastruktureinrichtungen veränderte Landschaftsausschnitte, z.B. Hochspannungstrasse
 - Flächen ohne besondere landschaftliche Eigenart wie Acker oder Grünflächen
- Es konnten in keiner Kategorie geeignete Standorte nachgewiesen werden.

Der Leitfaden ordnet Standorte neben Wohn- und Mischgebieten nicht in die Kategorien „geeignet – eingeschränkt geeignet – ungeeignet“ ein. Die Beurteilung ist nur im städtebaulichen Gesamtzusammenhang möglich. Grundsätzlich ausgeschlossen werden festgesetzte Grünflächen. Der Immissionsschutz (potentielle Blendwirkung) schließt Standorte in geringerer oder gleicher Höhenlage wie Wohnhäuser häufig aus. Ein Blendgutachten ist deshalb in der Regel erforderlich.

Obwohl es sich bei einem SO „PV-Freiflächenanlagen“ gem. § 11 Abs. 2 BauNVO um Bauflächen handelt, gilt deshalb das Anbindegebot nicht.

Standorte für PV-Freiflächenanlagen können in Viechtach nur auf eingeschränkt geeigneten Flächen ausgewiesen werden.

Als eingeschränkt geeignet gelten folgende Flächen nach Abwägung:

- Landschaftsschutzgebiete + Naturparke
- Landschaftliche Vorbehaltsgebiete gem. Regionalplan
- Kulturhistorisch- und geomorphologisch bedeutsam, insbesondere Hanglagen und denkmalgeschützte Objekte
- Gebiete von besonderer landschaftlicher Schönheit und Eigenart
- Gebiete im Nahbereich von Aussichtspunkten
- Extensives Grünland
- Erholungsgebiete

Flächen, die mindestens 1 ha groß sind und die technischen Voraussetzungen für PV-Freiflächenanlagen bieten, und als geeignet oder eingeschränkt geeignet gelten, wurden nach folgenden Kriterien verglichen:

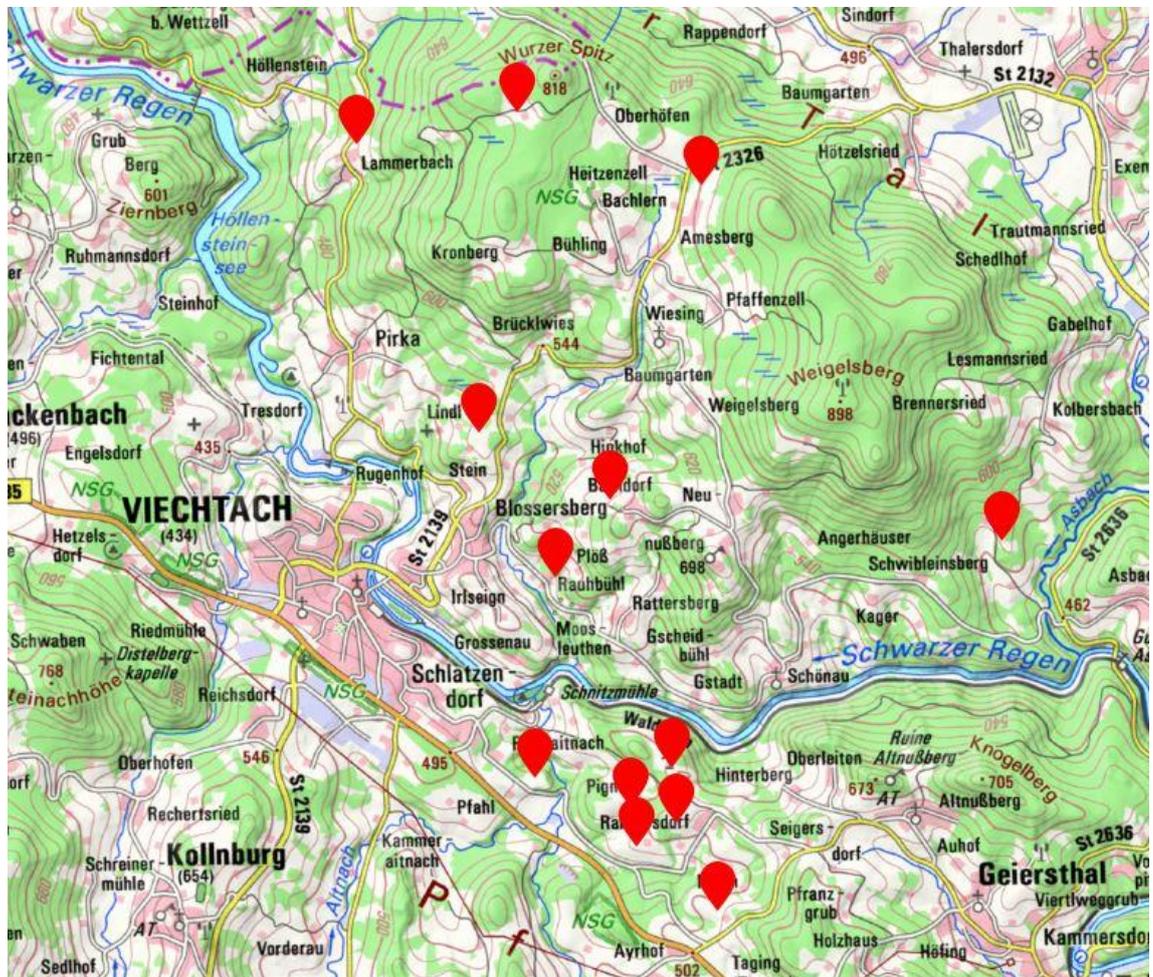
Bewertungskriterium	Trifft zu	Trifft teilweise zu	Trifft nicht zu
Nicht einsehbare Flächen ohne Fernwirkung	2 Punkte	1 Punkte	0 Punkte
Flache Hänge, optimal exponiert	2 Punkte	1 Punkt	0 Punkte
Flächen ohne Erholungs- touristische Nutzung	2 Punkte	1 Punkt	0 Punkte
nicht angrenzend an Bachtäler / Gewässer	2 Punkte	1 Punkt	0 Punkte
nicht angrenzend an Biotope	2 Punkte	1 Punkt	0 Punkte
Kein Moorboden (Ersatzkriterium für Bodenzahl)	2 Punkte	1 Punkt	0 Punkte

Flächen ohne Blickbeziehungen zu Kulturdenkmälern	2 Punkte	1 Punkt	0 Punkte
Flächen ohne Blickbeziehungen zu NSG, FFH-Gebieten	2 Punkte	1 Punkt	0 Punkte
Flächen ohne Blickbeziehung zu historischer Kulturlandschaft	2 Punkte	1 Punkt	0 Punkte

Flächen mit 16 bis 18 Punkten wurden als sehr gut geeignet gestuft.

Der Standort in Lammerbach fällt in die Kategorie der sehr gut geeigneten Standorte (17 von 18 Punkten).

Nachfolgende Abbildung zeigt die in der Standortanalyse als sehr gut geeignet eingestuften Flächen in 13 Ortsteilen. Bei den meisten dieser Ortsteile wurden jeweils mehrere benachbarte Einzelflächen gemeinsam bewertet.



Die 5 Standorte Huttersberg, Pignet, Zießelsberg, Rannersdorf und Harnberg liegen nicht im Landschaftsschutzgebiet.

Für den Standort Lammerbach incl. dem Ortsteil wurde die Herausnahme aus dem LSG beantragt und vom Kreistag am 14.03.2022 genehmigt.

Der Standort Lammerbach wird mit den Standorten außerhalb des LSG nach zusätzlichen Kriterien bzw. geänderter Gewichtung verglichen:

Zusätzliche Kriterien

- Netzanschlussmöglichkeit überwiegend in günstiger Nähe (Trifft zu: 500 m) (Quelle Energieatlas Bayern bzw. Einspeisezusage Bayernwerk) und
- wenig Erschließungsaufwand (Zufahrt)“
- Das Kriterium „Nicht einsehbare Flächen, Flächen ohne Fernwirkung“ wird höher gewichtet (doppelt) als die übrigen Kriterien.

OT Huttersberg



Die Fläche liegt nicht im Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald.
 Sie ist praktisch nicht einsehbar, eine Eingrünung entlang der Straße reicht aus.

OT Huttersberg - 1 Einzelfläche			
Bewertungskriterium	Trifft zu	Trifft teilweise zu	Trifft nicht zu
Nicht einsehbare Flächen, Flächen ohne Fernwirkung	4		
Flache Hänge, fast ebene Flächen, optimal exponiert	2		
Flächen ohne Erholungsnutzung / touristische Nutzung	2		
Kein Moorboden	2		
Flächen ohne Blickbeziehungen zu Kulturdenkmälern	2		
nicht angrenzend an Bachtäler / Gewässer	2		
nicht angrenzend an Biotope	2		
Flächen ohne Blickbeziehungen zu NSG, FFH-Gebieten	2		
Flächen ohne Blickbeziehungen zu historischer Kulturlandschaft	2		
Netzanschluss in günstiger Nähe			0
geringer Erschließungsaufwand	2		
Teilsommen	0	0	0
Gesamtpunktzahl	22		

OT Pignet



Die Flächen liegen nicht im Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald.
 In Pignet ergab sich durch den Ausschluss der potentiell geeigneten Fläche nördlich des Ortsteiles eine völlige Neubewertung von nicht geeignet auf sehr gut geeignet.

OT Pignet - 2 Einzelflächen			
Bewertungskriterium	Trifft zu	Trifft teilweise zu	Trifft nicht zu
Nicht einsehbare Flächen, Flächen ohne Fernwirkung	4		
Flache Hänge, fast ebene Flächen, optimal exponiert	2		
Flächen ohne Erholungsnutzung / touristische Nutzung	2		
Kein Moorboden	2		
Flächen ohne Blickbeziehungen zu Kulturdenkmälern	2		
nicht angrenzend an Bachtäler / Gewässer		1	
nicht angrenzend an Biotope	2		
Flächen ohne Blickbeziehungen zu NSG, FFH-Gebieten	2		
Flächen ohne Blickbeziehungen zu historischer Kulturlandschaft	2		
Netzanschluss in günstiger Nähe		1	
geringer Erschließungsaufwand	2		
Teilsommen	20	2	0
Gesamtpunktzahl			22

OT Zießelsberg

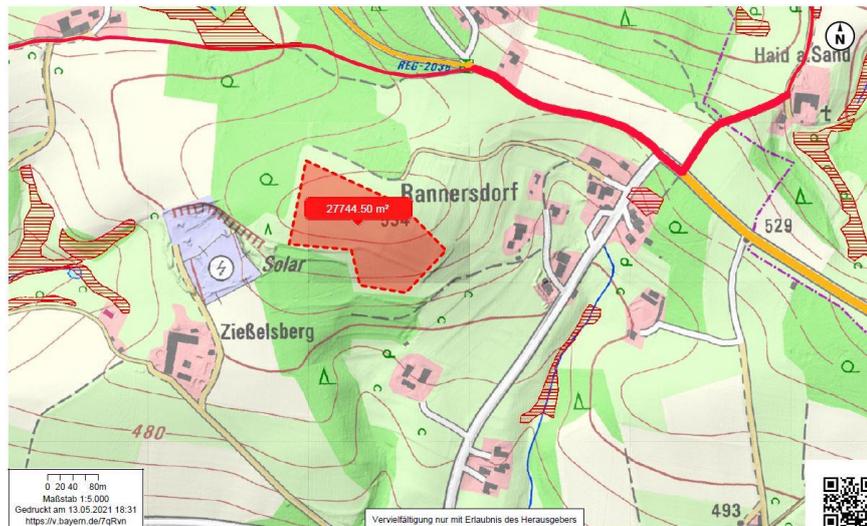


Die Flächen liegen nicht im Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald.

In Zießelsberg existiert bereits eine Freiflächen-PV-Anlage auf einer ehemaligen Bauschuttdeponie. Die Flächen im unmittelbaren Umgriff sind ebenfalls geeignet. Die südwestliche Fläche ist bereits ziemlich steil, eine Fernwirkung kann aber durch eine Begrünung der hohen Straßenböschung ausgeschlossen werden.

OT Zießelsberg - 3 Einzelflächen			
Bewertungskriterium	Trifft zu	Trifft teilweise zu	Trifft nicht zu
Nicht einsehbare Flächen, Flächen ohne Fernwirkung	4		
Flache Hänge, fast ebene Flächen, optimal exponiert	2		
Flächen ohne Erholungsnutzung / touristische Nutzung	2		
Kein Moorboden	2		
Flächen ohne Blickbeziehungen zu Kulturdenkmälern	2		
nicht angrenzend an Bachtäler / Gewässer	2		
nicht angrenzend an Biotope	2		
Flächen ohne Blickbeziehungen zu NSG, FFH-Gebieten	2		
Flächen ohne Blickbeziehungen zu historischer Kulturlandschaft	2		
Netzanschluss in günstiger Nähe		1	
geringer Erschließungsaufwand	2		
Teilsommen	22	1	0
Gesamtpunktzahl	23		

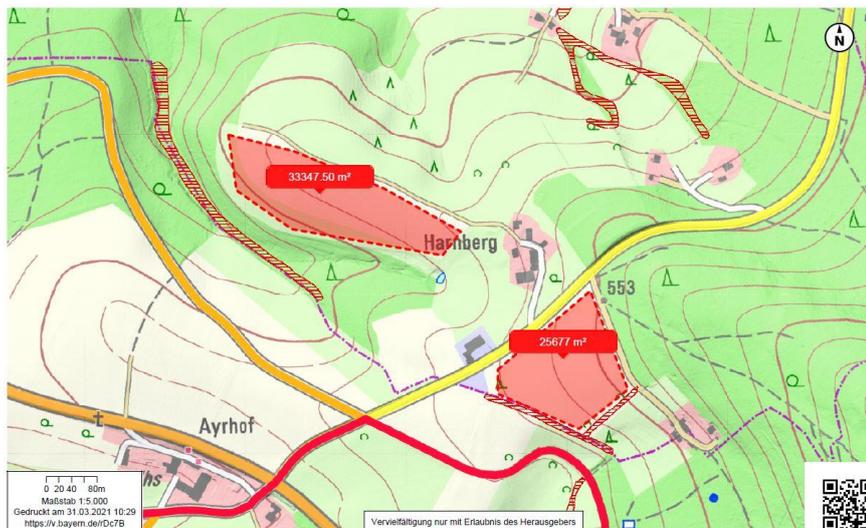
OT Rannersdorf



Die Fläche liegt nicht im Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald.
 In Rannersdorf wurde die Fläche nach Ortsbesichtigung verkleinert und eine weite Fläche ausgeschlossen. Dadurch ergab sich eine erhebliche Höherstufung gegenüber der ursprünglichen Bewertung.

OT Rannersdorf - 1 Einzelfläche			
Bewertungskriterium	Trifft zu	Trifft teilweise zu	Trifft nicht zu
Nicht einsehbare Flächen, Flächen ohne Fernwirkung	4		
Flache Hänge, fast ebene Flächen, optimal exponiert	2		
Flächen ohne Erholungsnutzung / touristische Nutzung	2		
Kein Moorboden	2		
Flächen ohne Blickbeziehungen zu Kulturdenkmälern	2		
nicht angrenzend an Bachtäler / Gewässer	2		
nicht angrenzend an Biotope	2		
Flächen ohne Blickbeziehungen zu NSG, FFH-Gebieten	2		
Flächen ohne Blickbeziehungen zu historischer Kulturlandschaft	2		
Netzanschluss in günstiger Nähe		1	
geringer Erschließungsaufwand		1	
Teilsommen	20	2	0
Gesamtpunktzahl	22		

OT Harnberg



Die Flächen liegen nicht im Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald.
 Die nordwestliche Einzelfläche würde die volle Punktzahl erreichen, die südöstliche würde eine Eingrünung entlang der Kreisstraße benötigen.

Bewertungskriterium	Trifft zu	Trifft teilweise zu	Trifft nicht zu
Nicht einsehbare Flächen, Flächen ohne Fernwirkung		2	
Flache Hänge, fast ebene Flächen, optimal exponiert	2		
Flächen ohne Erholungsnutzung / touristische Nutzung	2		
Kein Moorboden	2		
Flächen ohne Blickbeziehungen zu Kulturdenkmälern	2		
nicht angrenzend an Bachtäler / Gewässer	2		
nicht angrenzend an Biotope	2		
Flächen ohne Blickbeziehungen zu NSG, FFH-Gebieten	2		
Flächen ohne Blickbeziehungen zu historischer Kulturlandschaft	2		
Netzanschluss in günstiger Nähe		1	
geringer Erschließungsaufwand	2		
Teilsommen	18	3	0
Gesamtpunktzahl	21		

OT Lammerbach



Die Flächen liegen im Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald. Die Herausnahme des gesamten Ortsteiles incl. der potentiellen Flächen für die PV-Anlagen wurde am 14.03.2022 vom Kreistag beschlossen.

Beide Flächen in Lammerbach liegen oberhalb des Ortes. Durch die vorhandenen Biotop ist insbesondere die nördliche Fläche bereits vollständig eingegrünt und nicht einsehbar. Eine Freiflächen-PV-Anlage hätte keine negative Auswirkung auf die Biotop (Baumhecken), sie muss jedoch zur Vermeidung einer Beschattung der Module einen größeren Abstand einhalten.

Bei den südlichen Flächen können die kartierten Biotop ebenfalls in eine Freiflächen-PV-Anlage integriert werden.

Im gegenständlichen Verfahren wird nur eine Teilfläche des nördlichen Bereichs (gelb markiert) als SO ausgewiesen.

OT Lammerbach				
Bewertungskriterium	Trifft zu	Trifft teilweise zu	Trifft nicht zu	
Nicht einsehbare Flächen, Flächen ohne Fernwirkung	4			
Flache Hänge, fast ebene Flächen, SW-SE-exponiert	2			
Flächen ohne Erholungsnutzung / touristische Nutzung	2			
Kein Moorboden	2			
Flächen ohne Blickbeziehungen zu Kulturdenkmälern	2			
nicht angrenzend an Bachtäler / Gewässer	2			
nicht angrenzend an Biotope		1	0	
Flächen ohne Blickbeziehungen zu NSG, FFH-Gebieten	2			
Flächen ohne Blickbeziehungen zu historischer Kulturlandschaft	2			
Netzanschluss in günstiger Nähe	2			
geringer Erschließungsaufwand	2			
Teilsummen	22	1	0	
Gesamtpunktzahl				23

Der Standort in Lammerbach bleibt in der Kategorie der sehr gut geeigneten Standorte 17 von 18 Punkte der Standortanalyse bzw. 23 von 24 Punkte der erweiterten Bewertung). Nur die Flächen in Zießelsberg erreichen denselben Wert, die anderen Flächen außerhalb des LSG bleiben mit 22 von 24 Punkten aber weiterhin sehr gut geeignete Standorte.

Die hohe Punktezahl bedeutet auch, dass kein ausschlaggebendes Konfliktpotenzial mit dem Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald gesehen wird.

Wie oben dargelegt hat die Stadt entschieden mit der Ausweisung von Sondergebieten für PV-Anlagen nicht primär die Flächen außerhalb des LSGs zu verwenden, sondern die Sondergebiete so auszuweisen, dass keine Überlastung des Landschaftsbildes zu befürchten ist.

Der im vorliegenden Fall gewählte Standort in Lammerbach befindet sich in Alleinlage oberhalb der Siedlung, aber ohne Sichtbezug zum Ort. Angrenzende Flächen sind ebenfalls für die Vergrößerung des SO für PV-Freiflächenanlagen geeignet, jedoch besteht aktuell kein Interesse an der Realisierung.

Es wird deshalb nur die aktuell verfügbare Fläche, für die eine Einspeisezusage vorliegt, als SO ausgewiesen.

Es handelt sich nicht um hochwertige landwirtschaftliche Böden, sondern um schwer bewirtschaftbare Lagen.

Aufgrund des vorhandenen Gehölzbestandes kann eine PV-Anlage hier sehr rasch eingebunden werden, indem die vorhandenen Grünstrukturen gesichert und in Teilbereichen ergänzt werden.

Blendwirkungen auf Anwohner oder Verkehrsteilnehmer sind nicht zu befürchten, weil die Anlage über dem Niveau der Ortschaft und der Staatsstraße liegt.

Der vorliegende Standort ist als sehr gut geeignet für PV-Freiflächenanlagen identifiziert worden.

Die Flächen außerhalb des Landschaftsschutzgebietes sind als gleichwertig einzustufen, werden aus oben genannten Gründen gegenüber dem vorliegenden Standort jedoch nicht bevorzugt beplant. Auch weitere Flächen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes werden von der Stadt nicht als vorrangig zu beplanen angesehen bzw. werden bereits beplant.

Die Herausnahme des Ortsteiles Lammerbach aus dem LSG Bayerischer Wald inklusive des geplanten Sondergebietes wurde beim Kreistag beantragt und beschlossen. Die Herausnahme wurde vollzogen.

Gemäß der Einzelfallentscheidung der Stadt Viechtach fällt die Wahl für die Änderung des Flächennutzungsplanes durch Deckblatt Nr. 12 auf den Standort Lammerbach.

3.6 Beschreibung der Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken

Die Analyse und Bewertung der Schutzgüter erfolgte verbal argumentativ.

Als Datengrundlage wurden der Flächennutzungsplan, der LEP, der Regionalplan Donau-Wald, das Bodeninformationssystem Bayern und eigene Bestandsaufnahmen vor Ort zugrunde gelegt.

3.7 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Ein besonderes Monitoring ist im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung nicht möglich.

3.8 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Im Ortsteil Lammerbach soll der Flächennutzungsplan der Stadt Viechtach mit Deckblatt 12 geändert werden. Im Flächennutzungsplan der Stadt Viechtach wird eine 1,8 ha große „Fläche für die Landwirtschaft“ als „Sondergebiet für die Nutzung von Solarenergie“ ausgewiesen.

Die Fläche wird momentan intensiv als Acker genutzt und stellt keinen besonderen Lebensraum für Tiere und Pflanzen dar. Zudem wirkt sich das geplante extensive Grünland aufgrund der unterbleibenden Düngung und Verwendung von Pflanzenschutzmitteln positiv auf das Grundwasser aus und bewirkt eine Regeneration des Bodens. Gewässer sind nicht betroffen, die GW-Neubildung wird nicht beeinträchtigt. Auswirkungen auf das Klima sind als gering einzustufen.

Aufgrund der vollständigen Eingrünung und der Lage oberhalb des OT Lammerbach ist von keiner Blendwirkung für den Menschen auszugehen. Blendwirkungen auf die Staatsstraße 2139 können ausgeschlossen werden. Durch die Planung geht für die Bevölkerung kein Naherholungsraum verloren, da das Gebiet nicht durch Wegebeziehungen erschlossen ist. Durch die vorhandene Eingrünung mit Hecken ist die geplante Anlage in die Landschaft eingebunden. Kultur- und Sachgüter sind nicht betroffen.

Gemäß „Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ ist die Fläche als geeignet einzustufen.

Die Nutzungsänderung stellt einen Eingriff in Natur und Landschaftsbild dar. Die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen und –flächen werden im Bebauungsplan ermittelt und festgesetzt.

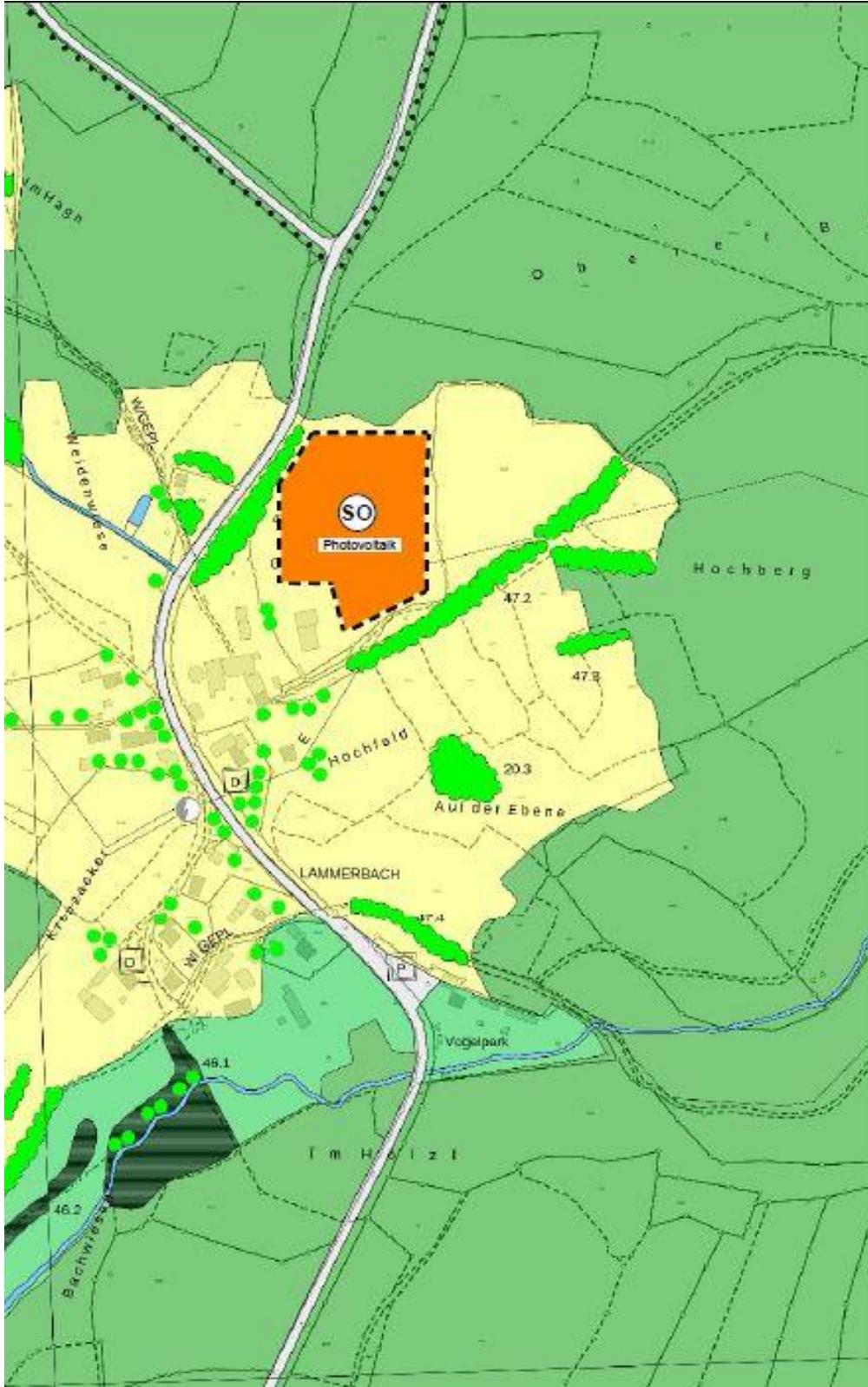
Das Gebiet ist als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Auf Anweisung der Bezirksregierung sind Sondergebiete für PV-Freiflächenanlagen aus dem Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes herauszunehmen. Die Stadt Viechtach hat die Ausnahme nicht nur für das SO sondern auch für den gesamten Ortsteil Lammerbach beim Kreistag beantragt.

Die nachstehende Tabelle fasst die Ergebnisse der Umweltauswirkungen auf die verschiedenen Schutzgüter zusammen:

Schutzgut	Auswirkungen
Mensch	gering
Tiere und Pflanzen	gering
Boden	positiv
Wasser	positiv
Klima und Luft	gering
Landschaft	gering
Kultur- und Sachgüter	gering

Flächennutzungsplanänderung „SO Solarpark Lammerbach“, Deckblatt Nr. 12

(unmaßstäblich, ca. 1:5.000)



Verfahrensvermerk Änderung des Flächennutzungsplanes mit Deckblatt Nr. 12

1. Änderungsbeschluss (§ 2 Abs.1 BauGB)

Der Stadtrat Viechtach hat in der Sitzung vom 07.10.2019 die Änderung des Flächennutzungsplans mit Deckblatt Nr. 12 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 25.11.2020 ortsüblich bekannt gemacht.

2. Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Deckblattes Nr. 12 in der Fassung vom 26.10.2020 hat in der Zeit vom 26.11.2020 bis 18.12.2020 stattgefunden.

3. Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Deckblattes Nr. 12 in der Fassung vom 26.10.2020 hat in der Zeit vom 26.11.2020 bis 18.12.2020 stattgefunden.

4. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Zu dem Entwurf des Deckblattes Nr. 12 in der Fassung vom 01.06.2021 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 29.07.2021 bis 30.08.2021 beteiligt.

5. Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Entwurf des Deckblattes Nr. 12 in der Fassung vom 01.06.2021 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 29.07.2021 bis 30.08.2021 öffentlich ausgelegt.

6. erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Zu dem erneuten Entwurf des Deckblattes Nr. 12 in der Fassung vom 24.06.2022 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 13.07.2022 bis 12.08.2022 beteiligt.

7. erneute Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der erneute Entwurf des Deckblattes Nr. 12 in der Fassung vom 24.06.2021 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 13.07.2022 bis 12.08.2022 öffentlich ausgelegt.

8. Feststellungsbeschluss

Die Stadt Viechtach hat mit Beschluss des Stadtrates vom 12.09.2022 das Deckblatt Nr.12 zum Flächennutzungsplan in der Fassung vom 02.09.2022 festgestellt.

Viechtach, den

(Siegel)

Hans Greil, 2. Bürgermeister

9. Genehmigungsverfahren

Das Landratsamt Regen hat die Änderung des Flächennutzungsplans durch Deckblatt Nr. 12 mit Bescheid vom, AZ gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Regen, den

(Siegel Genehmigungsbehörde)

10. Inkrafttreten

Die Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplans wurde am gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die Flächennutzungsplanänderung mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Stadt zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Die Flächennutzungsplanänderung ist damit rechtswirksam. Auf die Rechtsfolgen der §§ 214 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit der Flächennutzungsplanänderung einschl. Begründung und Umweltbericht wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

Viechtach, den

(Siegel)

Hans Greil, 2. Bürgermeister
